

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TV 1843 Dillenburg“. Er ist durch Verleihung vom 08. April 1894 "juristische Person".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dillenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Vereinszeichen ist das im Anhang abgebildete Logo. Das Logo soll in allen offiziellen Dokumenten verwendet werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied
  - im Landessportbund Hessen e.V.
  - in den zuständigen Verbänden

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert den Sport und die Jugendhilfe seiner Mitglieder durch das Einrichten und das Anbieten von Sportangeboten in den Kategorien Leistungs-, Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport, der Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen des Breitensports und des Leistungssports und Angeboten der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
- (2) Die Jugendarbeit stellt einen wesentlichen Bereich für die Fortentwicklung des Vereins dar. Dabei stehen die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt der Überlegungen und des Handelns. Dazu zählt vor allem ein altersgerechter Umgang mit den einzelnen Kindern und Jugendlichen, sowie ein altersgerechtes Sportangebot in Training und Wettkampf. Die Trainer und Betreuer berücksichtigen dies in ihrem Engagement. Sie nehmen ihre Vorbildfunktion für die Jugend wahr. Der Verein, das Präsidium, die Trainer, Betreuer und ehrenamtlichen Helfer bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Alle pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.
- (3) Der Verein stellt durch geeignete Maßnahmen die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicher. Weiterhin verpflichtet sich der Verein nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, von neben- und/oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist. Das Präsidium wird verpflichtet, diese gesetzliche Auflage umzusetzen und wird ermächtigt, Personen, die dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommen, von ihrer Tätigkeit zu entbinden.
- (4) Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen und wendet sich gegen jede Form von Intoleranz, Rassismus, Sexismus, und jede Form von politischem Extremismus.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen und Auslagen wird in einer Finanzordnung geregelt.

- (7) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitglieder können für die Präsidiumsarbeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung in der Höhe des gesetzlich festgelegten Betrages pro Jahr erhalten (Ehrenamtszuschale).

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Das Präsidium teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- (2) Mitglieder werden in diesen Altersstufen geführt:
- Kinder (bis zum vollendeten 13. Lebensjahr)
  - Jugendliche (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr)
  - Erwachsene (ab 18 Jahren)
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Sie sind mit der Ernennung beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jegliche Rechte im Verein und das Anrecht am Vereinsvermögen; seine Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen.
- (5) Der freiwillige Austritt muss dem Präsidium gegenüber in schriftlicher Form erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. In besonderen Fällen kann das Präsidium Ausnahmen zulassen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins
  - wegen massiven unsportlichen Verhaltens
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (7) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz Erinnerung und Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (8) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
  - Mitteilung von Anschriftenänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
  - Änderung der Bankverbindung

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.  
Die Höhe der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.  
Die Höhe der Gebühren wird festgelegt
  - für einzelne Kurse durch das Präsidium
  - für abteilungsbezogene Gebühren durch einen Beschluss der Abteilung
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - Mitgliederversammlung
  - Präsidium
  - Sportausschuss
- (2) Über alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Alle Niederschriften sind aufzubewahren. Den Sitzungsteilnehmern steht das Recht zu, jederzeit Einsicht zu nehmen.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch das Präsidium, vertreten durch den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, einberufen. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidium einzuberufen.
- (4) Einberufung und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher durch Aushang an geeigneter Stelle und auf der Homepage [www.tv.dillenburg.de](http://www.tv.dillenburg.de) veröffentlicht werden. Zusätzlich werden die Mitglieder per E-Mail über die aktuell bekannte Mailadresse eingeladen
- (5) Für die Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter vorgeschlagen, der durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt wird. Der Versammlungsleiter kann auch ein Mitglied des Präsidiums sein.  
Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium mit Begründung einzureichen.  
Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nachträglich als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und zur Beschlussfassung in die Tagungsordnung aufgenommen werden. Eine Dringlichkeit ist nur gegeben, wenn in dem Antrag Sachverhalte beschrieben werden, die 5 Tage vor der Versammlung nicht bekannt waren. Der Versammlungsleiter prüft die Dringlichkeit und stellt danach den reinen Antrag zur Abstimmung. Wird der Antrag angenommen, wird dieser entsprechend der Tagesordnung behandelt.
- (7) Die Mitgliederversammlung
  - nimmt den Jahresbericht des Präsidiums einschließlich des Vizepräsidenten Finanzen entgegen
  - berät und genehmigt den Wirtschaftsplan für das laufende Jahr
  - entlastet das Präsidium
  - wählt das Präsidium, den Schlichtungsausschuss und die Kassenprüfer
  - beschließt die Beitragsordnung
  - beschließt die Anträge
  - beschließt den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien ab einem Betrag von Euro 100.000, -
  - beschließt die Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von Euro 100.000, -
  - beschließt Änderungen der Satzung
- (8) Alle Beschlüsse -ausgenommen die in den §§ 15 und 16 vorgesehenen Fälle- werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Steht für jedes Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist Blockwahl zulässig. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (9) Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von 10 Prozent der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

- (10) Für Wahlen und geheime Abstimmungen ist durch die Versammlung ein Wahlleiter zu wählen. Bei geheimen Wahlen können weitere Personen (Helfer) den Wahlleiter unterstützen. Wahlleiter und Helfer sind nicht wählbar.
- (11) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung zur Annahme des Amtes vorliegt.
- (12) Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch einem dafür und einem dagegensprechenden Redner das Wort. Redner, die selbst zur Sache gesprochen haben, können unmittelbar darauf keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.

## § 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
  - Präsident
  - Vizepräsident Finanzen
  - Vizepräsident Sport
- (2) Ein Präsidiumsmitglied darf kein Kassenprüfer und kein Mitglied im Schlichtungsausschuss sein.
- (3) Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Präsidiums. Für rechtsgeschäftliche Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist ein vorheriger Präsidiumsbeschluss erforderlich.
- (4) Das Präsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

### Das Präsidium

- berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht anderen Organen zustehen
  - beschließt eine Finanzordnung
  - sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse
  - plant Vereinsveranstaltungen, soweit sie nicht Aufgabe der Abteilungen sind
  - stellt den jährlichen Wirtschaftsplan auf, wobei sämtliche den Abteilungen zurechenbare Kosten zugleich den finanziellen Rahmen der Abteilungen darstellen
  - entscheidet über die Errichtung neuer Abteilungen und über die Schließung von Abteilungen
  - verwaltet die Finanzen und das Vereinsvermögen
  - entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - beruft den Sportausschuss nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr
  - koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen
  - koordiniert eine abteilungsübergreifende Jugendarbeit
  - betreibt allgemeine Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
- (5) Das Präsidium wird in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt.
  - (6) Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so wird dessen Amt durch einen vom Präsidium Beauftragten weitergeführt. Er erhält sein Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Sportausschuss.
  - (7) Das Präsidium entscheidet durch Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

des Präsidenten. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder teilnehmen.

- (8) Das Präsidium kann bei Bedarf zu seiner Entlastung hauptamtliche Mitarbeiter zur Sicherung des Vereinsbetriebs einstellen und eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Im Hinblick auf § 2 Nr. (1) gilt der Jugendarbeit/-hilfe besondere Aufmerksamkeit.
- (11) Das Präsidium kann Referenten für definierte Themen berufen. Die Ernennung von Referenten kann befristet sein. Ein Referent muss nicht dem Turnverein angehören. Ein Referent darf andere Funktionen in einem Organ/Gremium des Vereins ausüben.
- (12) Das Präsidium kann projektbezogene, befristete Ausschüsse zur Erfüllung und Umsetzung einzelner Aufgaben benennen. Die Ausschüsse werden mit Fachleuten besetzt und arbeiten dem Präsidium zu. Ein Ausschussmitglied muss nicht dem Turnverein angehören. Ein Ausschussmitglied darf andere Funktionen in einem Organ/Gremium des Vereins ausüben.

## § 8 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus den Präsidiumsmitgliedern und den Abteilungsleitern oder deren Vertretern. Die Mitglieder des Sportausschusses haben zunächst jeweils eine Stimme.  
Abteilungen mit mehr als 100 Mitgliedern haben je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme, maximal fünf Stimmen.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
- (2) Der Sportausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr und wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Sport mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen
- (3) Der Sportausschuss
  - nimmt einen Bericht des Präsidiums zur aktuellen Lage entgegen
  - nimmt Informationen des Präsidiums und der Abteilungen über geplante Vorhaben entgegen
  - berät die Grundsätze der Finanzordnung
  - beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht anderen Organen zustehen, insbesondere über
    - a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien bis zu einem Betrag von Euro 100.000,-- sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von Euro 20.000,-- bis Euro 100.000,--,
    - b) über die Bestellung von Präsidiumsmitgliedern (§ 30 BGB) bis zur nächsten Mitgliederversammlung
  - beschließt eine Ehrenordnung
  - plant Vereinsveranstaltungen, soweit sie nicht Aufgabe der Abteilungen sind
- (4) Der Sportausschuss ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben besondere Arbeitskreise zu bilden. Die Arbeitskreise werden mit Fachleuten besetzt und arbeiten dem Sportausschuss zu. Ein Arbeitskreismitglied muss nicht dem Turnverein angehören. Ein Arbeitskreismitglied darf andere Funktionen in einem Organ/Gremium des Vereins ausüben.

## § 9 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Diese sind für den Betrieb und die Organisation der jeweiligen Sportart zuständig. Grundsätzlich wird für jeden Fachverband im Landessportbund Hessen nur eine Abteilung zugelassen. Auf Antrag können weitere Abteilungen zugelassen werden. Über die Gründung von Abteilungen, die Zuordnung zum Fachverband und die Auflösung von Abteilungen entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Abteilungsleitung sorgt für
  - einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb
  - die Beachtung der Sicherheitsvorschriften
  - die pflegliche Behandlung der vom Verein zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungen sowie deren Instandhaltung
  - die Teilnahme an den Sitzungen des Sportausschusses
- (3) Die Abteilungen sind an den finanziellen Rahmen gebunden, der sich durch den Voranschlag des Wirtschaftsplanes für die jeweilige Abteilung ergibt. Dieser finanzielle Rahmen kann durch zusätzliche Einnahmen erweitert werden. Besondere Abteilungskonten innerhalb des Vereins werden nicht geführt. Geplante Veranstaltungen sind vorher mit dem Präsidium abzustimmen.
- (4) Die Abteilungsleiter sind befugt, die zur Aufrechterhaltung eines Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen, sofern es sich nicht um Anschaffungen handelt, die als Vermögenswerte im Inventarverzeichnis zu erfassen sind. Zum Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen sind sie nicht befugt.
- (5) Die Abteilungsversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Zusatzbeitrag beschließen, der dem Abteilungshaushalt zugutekommt. Der Zusatzbeitrag ist vom Präsidium zu genehmigen.
- (6) Jede Abteilung hat mindestens alle zwei Jahre eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Sie ist vom Abteilungsleiter mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuberufen und zu leiten. Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. In der Abteilungsversammlung ist jedes Abteilungsmitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Für alle jüngeren Abteilungsmitglieder wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Präsidium zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Abteilungsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung bleibt auch nach ihrer Amtszeit so lange weiter im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt worden ist. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter. Weitere Positionen innerhalb der Abteilungsleitung können durch Wahl besetzt werden. Bei allen Beschlüssen und Wahlen findet § 9, Absätze 7 bis 11 Anwendung.
- (8) In einer außerordentlichen Abteilungsversammlung, deren Einberufung durch die Abteilungsleitung oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Abteilungsmitglieder möglich ist, kann auch zu einem früheren Zeitpunkt eine neue Abteilungsleitung gewählt werden.
- (9) Innerhalb einer Abteilung können gleichberechtigte Unterabteilungen mit gleichen Rechten und Pflichten wie alle anderen Abteilungen gegründet werden. Gleichartige Übungsgruppen können hierbei zu einer Abteilung zusammengefasst werden.

## **§ 10 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:
  - Geschäftsordnung
  - Finanzordnung
  - Beitragsordnung
  - Datenschutzordnung
  - Ehrungsordnung
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Zur Kontrolle, zum Konfliktmanagement und für weitere vereinsinterne Aufgaben werden diese Ausschüsse/Gremien eingesetzt
  - Ausschuss Kassenprüfung
  - Schlichtungsausschuss

## **§ 12 Ausschuss Kassenprüfung**

- (1) Der Ausschuss Kassenprüfung besteht aus 3 Kassenprüfern
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Aufgabe, die Vereinskasse und die Buchführung mindestens zweimal je Geschäftsjahr zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Über die Prüfungen haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Eine Kassenprüfung findet durch mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer statt.
- (4) Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Eine Neuwahl ist nach einjähriger Unterbrechung möglich. Falls ein Kassenprüfer vorzeitig ausscheidet, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
- (5) Ein Kassenprüfer ist Mitglied im Turnverein 1843 Dillenburg und darf weder Mitglied im Präsidium noch im Sportausschuss sein.
- (6) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Präsidium berichten.



### **§ 13 Schlichtungsausschuss**

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Der Schlichtungsausschuss wird in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird nach Bedarf einberufen. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet bei Berufungen, die gegen die Entscheidung des Präsidiums eingelegt werden und schlichtet sonstige Streitigkeiten, die an ihn herangetragen werden.
- (4) Entscheidungen des Schlichtungsausschusses dürfen erst nach Anhörung der Betroffenen gefällt werden.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Ein Mitglied im Schlichtungsausschuss ist Mitglied im Turnverein 1843 Dillenburg und darf weder Mitglied im Präsidium noch im Sportausschuss sein.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung kann eine Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Die beabsichtigten Änderungen müssen den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Es wird bestimmt, dass bei der Änderung der Satzung eine Genehmigung der zuständigen Behörde nicht erforderlich ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Sind die Voraussetzungen zur Auflösung des Vereins in einer ersten Mitgliederversammlung nicht gegeben, da die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht wird, ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder über die Auflösung.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillenburg oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Liquidation und die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (5) Bücher und Journale sowie Belege und der Schriftverkehr sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

## **§ 17 Abschließende Bestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. März 2024 beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie tritt an die Stelle aller vorhergehenden Fassungen.